

§ 3

Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

(1) Falls der erwirtschaftete Gewinn die geplante Höhe nicht erreicht, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Dem Direktorfonds sind die Gewinnanteile zuzuführen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zugeführt werden dürfen.
- b) Von dem verbleibenden Gewinn sind die dem Haushalt zustehenden Teile zu überweisen. Die Höhe der Abführung ergibt sich aus der Anwendung des planmäßig festgesetzten Prozentsatzes auf den tatsächlich erwirtschafteten verbleibenden Gewinn (mindestens 20 %>) nach Durchführung der Zuweisungen zum Direktorfonds.
- c) Dem Umlaufmittelfonds des Betriebes sind Beträge zuzuführen, wenn eine Erhöhung der Umlaufmittel aus eigenen Gewinnanteilen geplant war. Die Höhe ergibt sich aus der Anwendung des Prozentsatzes, in dem die geplante Zuführung zum Planertrag (abzüglich D-Fonds-Zuführung) stand, auf den nach der Zuführung zum Direktorfonds verbleibenden Gewinn.
- d) Dem Fonds für Investitionen ist der Restbetrag zuzuführen. Gleichzeitig sind auf das Sonderbankkonto Investitionen des Betriebes die entsprechenden Geldmittel zu überweisen.
- e) Die Zuführungen zu dem Umlaufmittelfonds und dem Investitionsfonds des Betriebes dürfen die geplante Höhe nicht überschreiten.

(2) Überplanmäßige Gewinne sind gesondert abzurechnen und wie folgt zu verteilen:

- a) Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- b) Der Rest ist an den Haushalt des für den Betrieb zuständigen örtlichen Organs abzuführen.
Die zuständigen Organe der Räte der Gemeinden und Kreise überweisen den jeweils festgelegten Anteil der ihnen so zugegangenen überplanmäßigen Gewinnanteile an den Rat des Bezirkes.

(3) Die Überweisungen der dem zuständigen örtlichen Haushalt zustehenden Gewinnanteile sind jeweils zu den gesetzlich vorgeschriebenen Terminen vorzunehmen. Zu den gleichen Terminen hat die Zuführung zu den betrieblichen Fonds für Investitionen zu erfolgen, dabei sind gleichzeitig die Geldmittel auf das betriebliche Sonderbankkonto Investitionen bei den zuständigen Bankinstituten zu überweisen.

(4) Die zuständigen Organe der Räte der Bezirke bzw. der Kreise bzw. der Gemeinden haben den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der ihnen zustehenden erwirtschafteten Gewinnanteile zu kontrollieren. Das zuständige Bankinstitut hat den rechtzeitigen Eingang der Zuführung der Gewinnanteile auf den betrieblichen Fonds zu kontrollieren.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

Die planmäßigen Zuweisungen aus dem Haushalt des für den Betrieb zuständigen örtlichen Organs zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel und zur Finanzierung der Investitionen erfolgt in geplanter Höhe, unabhängig von der Erfüllung der Gewinnpläne. Die planmäßigen Zuweisungen aus den genannten Haushalten zur Finanzierung der Investitionen sind jedoch um die Beträge zu kürzen, um die die Investitionspläne in dem jeweiligen Zeitabschnitt materiell nicht erfüllt worden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über Stundung, Erlaß, Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen des Staatshaushalts.

Vom 28. September 1956

Auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I
Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Forderungen, die durch Organe der staatlichen Verwaltung oder deren Einrichtungen in ihrem Haushalt zu vereinnahmen sind.

(2) Sie gilt auch in den Fällen, in denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Verwaltung einer Forderung gemäß Abs. 1 durch ein volkseigenes Kreditinstitut zu erfolgen hat, es sei denn, es handelt sich

1. um eine Forderung, die durch ein Kredit- oder Darlehnsverhältnis entstanden ist oder
2. um Forderungen der ehemaligen sogenannten „Reichsstellen“.

(3) Sie gilt nicht

1. für Forderungen, die von den Räten der Kreise und Städte, Abteilung Finanzen, und von Gemeinden zu erheben sind, soweit sie Steuern, Verbrauchsabgaben und Mehrerlöse betreffen, sowie für die Kulturabgabe,
2. für Forderungen auf dem Gebiete des Kostenwesens der Gerichte und Staatlichen Notariate,
3. für Forderungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zustehen,
4. für Forderungen der Sozialversicherung.

§ 2

(1) Auf Antrag eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik oder Groß-Berlins, der Schuldner einer unter § 1 fallenden Forderung ist, kann eine Stundung oder ein Erlaß seiner Schuld nach den §§ 3 bis 10 dieser Anordnung gewährt werden.

(2) Ohne Antrag kann eine unter § 1 dieser Anordnung fallende Forderung durch die Organe der staatlichen Verwaltung oder deren Einrichtungen nach den §§ 11 und 12 dieser Anordnung niedergeschlagen oder ausgebucht werden.

Abschnitt II

Stundung

§ 3

(1) Anträge auf Stundung sind schriftlich an das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung zu richten. Der Antrag kann auch bei dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung zu Protokoll gegeben werden. Zuständig ist das Organ der staatlichen Verwaltung, das die Forderung geltend gemacht hat. Die Entscheidung über die Anträge richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, sie ist in allen Fällen endgültig.

(2) Durch die Stellung eines Antrages auf Stundung wird die Verjährung unterbrochen. Wird einem Antrag